bAV: Tarifvertragliches Geschäft

Tarifvertrag als Rechtsbegründungsakt

- **Grundlage** jeder betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist eine **arbeitsrechtliche Zusage** eines Arbeitgebers an die Beschäftigten:

> **§ 1 Absatz 1 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)**
> Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung)...

- Eine solche Zusage kann **auf verschiedenen Wegen** erteilt werden. Diese Wege nennt man **Rechtsbegründungsakte**.

> **Einige Rechtsbegründungsakte**
> - Einzelzusage
> - Gesamtzusage
> - Betriebsvereinbarung
> - Tarifvertrag

- **Tarifverträge** werden **zwischen Arbeitgeberverbänden / -vereinigungen** oder einzelnen **Unternehmen** auf der einen Seite und **Gewerkschaften** auf der anderen Seite geschlossen. **Rechtliche Grundlage** für Tarifverträge ist das **Tarifvertragsgesetz** (TVG).

- Tarifverträge wirken **unmittelbar** und **zwingend**, d.h. bei **Tarifbindung** müssen die Arbeitgeber die tarifvertraglichen Vorgaben umsetzen.

- **Nicht tarifgebundene Arbeitgeber** müssen **Tarifverträge** anwenden, wenn diese für **allgemeinverbindlich** erklärt wurden.

- Außerdem können **nicht tarifgebundene Arbeitgeber** Tarifverträge über **sog. Bezugnahmeklauseln** in die Arbeitsverhältnisse integrieren.

- **In Tarifverträgen** können **sämtliche Details** der bAV vereinbart sein. Der **Tarifvertrag kann aber** auch nur die Grundlage bilden und **normieren, dass die Einzelheiten** in einer **Betriebsvereinbarung** geregelt werden sollen. Der Tarifvertrag ist in diesem Fall **betriebsvereinbarungsoffen**.

> **Merke:**
> Sobald es Hinweise auf eine Tarifbindung, Anwendung von tarifvertraglichen Normen bzw. konkrete Tarifverträge gibt, muss genau nachgefragt werden.

pst 3330– 01.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Was ist zu fragen und zu tun?

Hinweis auf
Tarifbindung /-vertrag
oder
Tarifbindung bekannt

Tarifverträge aushändigen lassen!

Sofern der Tarifvertrag
betriebsvereinbarungsoffen ist:
Betriebsvereinbarung aushändigen lassen!

Frage nach **Tarifbindung** offen
oder
Keine Kenntnis über Tarifbindung / Bezugnahmeklauseln / Allgemeinverbindlichkeit

Nachfrage beim Arbeitgeber unentbehrlich!
Falls Bezugspunkte zu Tarifvertrag:

Tarifverträge aushändigen lassen!
Konkrete Bezugnahmeklauseln erfragen!
Ggf. Betriebsvereinbarung aushändigen lassen!

- Liegen die einschlägigen tarifvertraglichen Vereinbarungen vor, bedarf es einer **genauen Analyse der Vorgaben für die bAV**:
  - Welcher / welche **Durchführungsweg**(e) ist / sind vorgesehen?
  - Welche **Zusageart** ist vorgesehen?
  - Welcher / welche **Anbieter** ist / sind vorgesehen?
  - Wie wird die bAV **finanziert**?
  - Gibt es eine **sog. Tariföffnungsklausel**, d.h. darf der Tariflohn überhaupt zugunsten einer bAV umgewandelt werden?
  - Sind die vom Arbeitgeber finanzierten Teile der bAV **von Beginn an unverfallbar** oder gelten die **gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen**?
  - Welche **Personengruppen** sollen mit welchem **Aufwand wie** versorgt werden? Zum Beispiel:
    - Beitrags- / Zuwendungshöhe
    - Alters- / Invaliditäts- / Hinterbliebenenleistung
    - Rente oder Kapital

- Handelt es sich um eine **Bezugnahmeklausel**, ist genau zu prüfen, worauf sich diese bezieht:
  - **Statisch** auf einen bestimmten Tarifvertrag
  - **Dynamisch** auf einen Tarifvertrag oder mehrere Tarifverträge – jeweils in der gültigen Fassung
  - Ist klar, worauf die Klausel genau Bezug nimmt, sind wiederum die Vorgaben für die bAV zu prüfen.

- Zweifelsfragen bei der Auslegung von tarifvertraglichen Normen können nur über die Tarifvertragsparteien geklärt werden.

Merke:
Eine genaue Prüfung der tarifvertraglichen Vorgaben für die bAV ist unentbehrlich.

pst 3330– 01.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Alte Leipziger als möglicher Anbieter?

- Ergibt die Analyse, dass die arbeitsrechtlichen Vorgaben bei der Alte Leipziger umgesetzt werden können / sollen, erfolgt eine Analyse, wie dies geschehen kann:
  - **Einzelverträge** oder **Rahmenvertrag?**
  - Mögliche **Tarife / Produkte?**
  - Technische Umsetzung?

- Ergibt die Analyse der arbeitsrechtlichen Eckpunkte, dass die Alte Leipziger nicht für eine Umsetzung in Frage kommt, zum Beispiel weil
  - eine von uns nicht angebotenen Zusageart vorgegeben ist oder
  - die tarifvertraglichen Regelungen einen oder mehrere konkrete andere Anbieter vorsehen,

  besteht für uns keinerlei weitere Handlungsmöglichkeit. **Eine Umsetzung über uns kann nicht erfolgen!**

Merke:
Bei der Analyse tarifvertraglicher Vorgaben für die bAV und der Frage, ob und wie eine Umsetzung über die Alte Leipziger überhaupt möglich ist, unterstützen wir gern.

Sprechen Sie Ihre(n) Direktionsbevollmächtigte(n) an!

pst 3330– 01.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de